KREIS UNNA

DER LANDRAT

27.04.2009 **Sitzungsvorlage Nr. 050/09**

9. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna

Gremien	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	**Sitzungsdatum**	13.05.2009
Gremien	Kreisausschuss	**Sitzungsdatum**	18.05.2009
Gremien	Kreistag	**Sitzungsdatum**	19.05.2009

Organisationseinheit	Steuerungsdienst	**Berichterstattung**	Stratmann, Rainer
Beratungsstatus	**öffentlich**		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	**Haushaltsjahr**	2009
Produktgruppen-Nr.	01.01 , Steuerungsdienst	**Finanzielle Auswirkungen**	
Produkt-Nr.	01.01.02 , Finanzwirtschaft, Budgetierung		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die 9. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna unter Berücksichtigung der im Gebührentarif vorgenommenen textlichen Änderungen und mit den in der Spalte „Gebühren neu“ ausgewiesenen Beträgen.

Begründung der Vorlage

Für die Erhebung von Gebühren im Rahmen von Selbstverwaltungsaufgaben hat der Kreistag gemäß § 5 der Kreisordnung (KrO NRW) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) eine Allgemeine Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna erlassen. Der Gebührentarif wurde zuletzt am 13.01.2004 geändert.

Bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung werden grundsätzlich Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 erhoben. Ermächtigungsgrundlage hierfür ist § 2 des Gebührengesetzes (GebG NRW). Gemäß Abs. 3 dieser Vorschrift können Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung erfasst sind, aber auch eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen erlassen.

Mit der 9. Änderungssatzung wird der Gebührentarif unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen insgesamt aktualisiert (z. B. in bezug auf den Gerätebestand des Medienzentrums) und ergänzt (Tarifstellen 5, 12 und 13). Die künftigen Gebühren basieren größtenteils auf der Verwaltungsgebühren-Mustersatzung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes sowie auf eigenen Berechnungen. Ziel war es grundsätzlich, die durch Amtshandlungen oder die Bereitstellung von Einrichtungen verursachten Kosten zu decken.